

Orgelbauvertrag

zwischen

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden als Auftraggeberin bezeichnet -

und

(Vor- und Zuname und Berufsbezeichnung bzw. genaue Bezeichnung des Unternehmens)

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet

wird folgender Orgelbauvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

Grundlage und Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Leistungsbeschreibung sowie die zugehörigen Pläne und Zeichnungen,
- das Angebot/ der Kostenanschlag vom _____ (Anlage 1 des Vertrages), sowie
- die Bestimmungen dieses Vertrags.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit für diesen Vertrag.

Die Auftragsvergabe, Baubegleitung und Abnahme der Maßnahme erfolgt sinngemäß nach der "Richtlinie für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union vom 11.06.1963 KABI.-EKiBB S. 71, ABl. EKD S. 480 Nr. 222".

Das Vorhaben wird kirchlicherseits neben der Auftraggeberin auch durch Orgelsachverständige der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie durch das Kirchliche Bauamt des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz begleitet.

§ 2 Ausführung der Leistung¹

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel der

_____ (Kirche/ Gemeindehaus/ sonst. räumlicher Kontext)

In

_____ (Ort)

entsprechend der Leistungsbeschreibung und dem Angebot/ dem Kostenanschlag vom

_____ (Datum, Anlage 1 des Vertrages)

- herzustellen
- umzubauen
- zu reparieren
- zu restaurieren.

(2) Als Fertigstellungstermin für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers wird der _____ vereinbart.

Ferner werden folgende Zwischenfristen festgelegt:

- _____
- _____
- _____

¹ in den vorgesehenen Kästen ist das jeweils vertraglich vereinbarte zu kennzeichnen (durch Ankreuzen)

- (3) Für jede Woche der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins wird eine Vertragsstrafe von 0,15% der Bruttoabrechnungssumme vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5% der Bruttoabrechnungssumme. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe braucht nicht bei der Abnahme erklärt werden, sondern die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb durchzuführen, soweit in den Ausführungen in dem im Absatz 1) genannten Kostenanschlag oder in einem Nachtrag nicht etwas anderes angegeben ist. Nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin darf er einen Teil der Leistungen an namentlich benannte Unternehmen übertragen. Die Übertragung lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin unberührt.
- (5) Die Auftraggeberin hat eine Ideenskizze des Prospektes, des Grundrisses, des Längs- und Querschnittes innerhalb von _____ Monaten nach Vertragsabschluss der Auftraggeberin vorzulegen. Der endgültige Entwurf des Prospektes (zeichnerischen Darstellungen der Ansicht im Maßstab 1:20, Grundrisse, Längs- und Querschnitte im Maßstab 1:50 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (6) Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Auftragnehmer hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Absperrungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen, zu treffen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die in seinen Besitz gelangenden Teile der Orgel gegen Transportschäden und gegen Schäden in seiner Werkstatt durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl etc. versichert sind. Der Auftragnehmer muss ferner eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung haben. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht durch Übergabe einer Kopie des Versicherungsscheins.
- (7) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Gottesdienste und andere kirchliche Feiern während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.

§ 3 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Gesamtleistung erfolgt eine förmliche Abnahme unter Hinzuziehung des zuständigen Orgelsachverständigen der Landeskirche. Für später unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Über die Endabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Beteiligten (Auftragnehmer, Auftraggeberin und vom Orgelsachverständigen) unterzeichnet wird.
- (2) Der Abnahmetermin wird zwischen Auftragnehmer, Auftraggeberin und Orgelsachverständigem vereinbart. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder Schlusszahlung nicht ersetzt.

§ 4 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ___ Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach den Vorschriften des BGB.

§ 5 Vergütung²

- (1) Die Vergütung für die im Angebot vom _____ bezeichneten Leistungen beträgt

_____ € (ohne Mehrwertsteuer).

Die Angebotspreise sind als lohnsteigerungsunabhängige Festpreise bis zum _____ vereinbart. Tarifänderungen nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist werden vom Tag des Inkrafttretens der darauf folgenden Lohnänderung an bei Erhöhungen vergütet, bei Minderung in Abzug gebracht. Preiserhöhungen auf den Materialkostenanteil der Vergütung sind ausgeschlossen.

- Die Vergütung für die im Angebot vom _____ bezeichneten Leistungen beträgt **pauschal**

_____ € (ohne Mehrwertsteuer).

- (2) In der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten wie z.B. Versicherungskosten, Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten etc. abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Vergütung zusätzlicher, nicht im Vertrag bestimmter Leistungen vorher schriftlich anzukündigen. Es müssen hierfür prüffähige Nachtragsangebote schriftlich eingereicht werden. Solche Leistungen dürfen nur aufgrund schriftlichen Auftrags der Auftraggeberin in Rechnung gestellt werden. Auf Mengenüberschreitungen hat der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich hinzuweisen.
- (4) Aufträge, auch solche, die Änderungen des Leistungsumfangs betreffen, sowie Auftragserweiterungen sind nur wirksam, sofern sie von der Auftraggeberin schriftlich erteilt werden. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.
- (5) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstrom-anschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen sind von der Auftraggeberin in Absprache mit dem Auftragnehmer auf Kosten der Auftraggeberin zu veranlassen. Licht und elektrische Kraft werden von ihm für die Dauer der Aufstellung, der Intonation und der Stimmung der Orgel kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Auftraggeberin leistet folgende Zahlungen:

a) Abschlagszahlungen

1. Abschlagszahlung nach _____ €

2. Abschlagszahlung nach _____ €

3. Abschlagszahlung nach _____ €

4. Abschlagszahlung nach _____ €

² in den vorgesehenen Kästen ist das jeweils vertraglich vereinbarte zu kennzeichnen (durch Ankreuzen)

5. Abschlagszahlung nach Fertigstellung _____ €

b) Schlusszahlung

Schlusszahlung nach mangelfreier Abnahme der Gesamtleistung

_____ €

- (2) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden jeweils drei Wochen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Die Schlussrechnung ist prüfbar und detailliert nach den einzelnen Positionen des Angebots/des Kostenanschlags zuzüglich etwaiger Nachträge aufzustellen. Eine Ausfertigung der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Kirchlichen Bauamt der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Kenntnis zu geben. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung bei der Auftraggeberin fällig.
- (3) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen auf Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung gewährt der Auftragnehmer der Auftraggeberin ein Skonto von ____%.
- (4) Der Auftragnehmer leistet auf seine Kosten zur Absicherung von Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen (z.B. für Materialien etc.) eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank zugunsten der Auftraggeberin auf erste Anforderung zahlbar. Die Bankbürgschaft muss mit Verzicht auf Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage erteilt werden. Die Auftraggeberin wird auf die Sicherheit verzichten, soweit er sie nicht mehr benötigt.

§ 7 Abtretungen

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen die Auftraggeberin können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin nach dem von ihm festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

§ 8 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers für Zwecke der Auftraggeberin zu verwenden und an der Orgel Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die die Auftraggeberin mit Rücksicht auf ihre Verwendung für zweckmäßig hält. Eine Vergütung wird in diesem Falle nicht geschuldet. Er wird in diesen Fällen zuvor die berechtigten Interessen der Vertragspartner gegeneinander abwägen.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten.
- (3) Bestehen fremde Urheberrechte an der Orgel, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolgs aus diesem Vertrag.

§ 9 Kündigung der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag schriftlich kündigen. Für die dem Auftragnehmer zu zahlende Vergütung gilt § 649 Satz 2 BGB.

- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist. Der ausgeführte Teil der Leistung ist, soweit er wie geschuldet ausgeführt ist, abzurechnen. Ggf. sind Abschlagszahlungen (§ 6 Absatz 1) zurückzuzahlen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht angewandt.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte örtlich zuständig, in deren Gerichtsbezirk die Auftraggeberin ihren Sitz hat.

§ 11 Kirchengemeinliche Genehmigung

Dieser Vertrag sowie etwaige Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und dürfen vorher nicht vollzogen werden.

Anlagen:

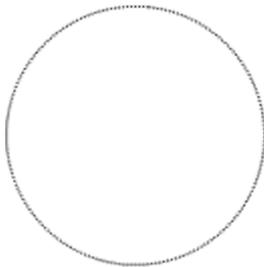
1. Angebot / Kostenanschlag vom

Ort und Datum

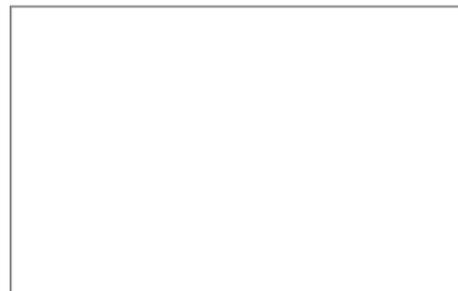
Ort und Datum

(stv.) Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderats

Orgelbaufirma



Siegel Kirchengemeinde



Firmenstempel Orgelbaufirma

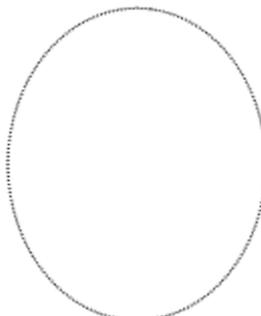
Kirchengemeinlich genehmigt:

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■

Konsistorium

Berlin, den _____

Im Auftrage



(Siegel)